



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bekanntmachung zu § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU

Vom 3. Dezember 2019

Gemäß § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat folgende Mindestgehälter für die Blaue Karte EU nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 BeschV für das Jahr 2020 bekannt:

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU beträgt nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2020 in Höhe von jährlich 55 200 Euro.

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU für Mangelberufe beträgt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2020 in Höhe von jährlich 43 056 Euro.

Berlin, den 3. Dezember 2019
M 3 – 21002/29#1

Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag
Conradt